

Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 1. November.

42.

Bekanntmachung.

Nach dem, am 30. May dieses Jahres, mit des Königs von Frankreich Majestät, zu Paris abgeschlossenen Frieden, hat sich die französische Regierung verbindlich gemacht, alle diejenigen Summen zu bezahlen, welche sie im Auslande, wegen Contracte oder anderer Verpflichtungen, die mit Individuen oder Instituten geschlossen und eingegangen sind, schuldig ist, die Forderungen mögen sich auf Lieferungen oder andere gesetzliche Verbindlichkeiten beziehen. Im 20. Artikel des Friedens-Tractats ist die Bestimmung getroffen worden, daß Commissarien ernannt werden sollen, um nach vorstehender Disposition zu verfahren, und den 18. und 19. Artikel zur Vollziehung zu bringen. Die Commissarien sollen sich mit der Prüfung dieser Reclamationen beschäftigen, und mit der Liquidation der reclamirten Summen, so wie mit der Art und Weise, welche die französische Regierung zur Abtragung dieser Forderungen vorschlagen wird.

Diesem gemäß ist von Königl. Preussischer Seite der Herr Geheime Staatsrath Freyherr von Delsen als Commissaire ernannt worden und hat sich nach Paris begeben.

Da nun die alsbaldige unmittelbare Correspondenz der Liquidanten mit demselben, besonders in den Fällen, wenn einige Liquidationen noch nicht vollständig substantiiret wären, zur Ergänzung des Fehlenden, mit Zeit und Kostenaufwand für die Interessenten verknüpft seyn würde: so ist zum Besten derselben festgesetzt worden, daß sie sich in den Königlichen Staaten diesseits der Elbe nach ihrer eignen Wahl, entweder an die resp. Provinzial-Regierungen, oder unmittelbar an die zweite Section des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu wenden haben; ferner, daß die Interessenten in den Königlichen Staaten jenseits der Elbe sich an die resp. Gouvernements zu Halberstadt und zu Münster, so wie die Interessenten aus den Gouvernements Düsseldorf und Achen an die resp. Gouvernements Düsseldorf und Achen zu wenden haben.

Diese Behörden werden sich der Prüfung der Reclamationen unterziehen, wegen der dabey bemerkten Mängel sich mit den Interessenten in Correspondenz setzen, und demnächst die vervollständigten Liquidationen an den Herrn Freyherrn von Delsen befördern und die Liquidanten benachrichtigen.

Sobald jene Behörden eine Forderung für fähig zur Liquidation erachtet, und dieses den Interessenten bekannt gemacht haben, können dieselben sich mit ihren ferneren Anträgen und Beweismitteln einer solchen Forderung unmittelbar an den Herrn Freyherrn von Delsen wenden.

Berlin den 17. September 1814.

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Zweite Section.

Obige Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß alle in dieser Hinsicht vorkommende Reclamationen, nachdem sie mit allen möglichen Beweisstücken in vidimirter Abschrift und, wo möglich, in französischer Sprache, versehen worden, mit einer Nachweise nach dem unten gedruckten Schema eingereicht werden müssen; widrigenfalls die Interessenten es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn ihre Reclamationen Verzögerung erleiden.

Düsseldorf den 22. October 1814.

In Abwesenheit des Herrn General-Gouverneurs,

Der Staatsrath, S e t h e.

Kreis

Nachweise

Canton . . .

der durch den R. R. an das französische Gouvernement

gemachten (zu machenden) Forderungen.

Bürgermeisterei . . .

No.	Name der Reclamanten.	Vorname	Wohnort.	Gegenstand der Forderung.	Zeitpunkt wann die Forderung entstanden	Betrag der Forderung in Fr. St.	Anzahl der Belege, welche in vidimirter Abschrift dem besondern P. M. zu jede einzelne Forderung beigelegt worden	Bemerkungen.

43. Bekanntmachung

Düsseldorf den 25. October 1814.

Zwey schreckliche Feuersbrünste sind in dem Laufe dieses Monats in dem Mülheimer Kreise in den Dörfern Bergheim und Sieglar ausgebrochen, wodurch viele Häuser mit den angefüllten Scheuern und übrigen Neben-Gebäuden ein Raub der Flammen geworden.

Mehrere Eigenthümer dieser Gebäude hatten die Vorsicht unterlassen, sich den Werth derselben bey der Brandversicherungs-Gesellschaft verbürgen zu lassen; und da es nach der Feuer-Assicuranz-Verordnung vom 26. September 1801 §. 2 ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß diejenigen, welche ihre Gebäude nicht haben versichern lassen, im Falle, daß diese abbrennen, weder die Erlaubniß zur Sammlung milder Gaben, noch einen Steuer-Nachlaß oder sonst irgend eine Vergütung erhalten sollen: so stehen diese Unglücklichen nun hülflos da, während daß ihre abgebrannten Nachbarn den versicherten Werth aus der Gesellschafts-Kasse erhalten, um die Gebäude wieder neu aufzurichten.

Wie weh es mir auch thut, jenen Unglücklichen jede Unterstützung versagen zu müssen, so erheischt dennoch das Gesetz schlechterdings diese Strenge, da sonst diejenigen, welche als Mitglieder der Brandversicherungs-Gesellschaft bisher andere Abgebrannte mit ihren gesetzmäßigen Beyträgen unterstützt haben, keinen wesentlichen Vorzug vor andern haben würden; welches nothwendig den Untergang des so wohlthätigen Brandversicherungs-Instituts zur Folge haben müßte.

Indessen kann ich bey dieser Gelegenheit nicht umhin, die Herren Kreis-Directoren aufzufordern, die Einwohner ihrer Kreise auf die große Wohlthat der Brandversicherungs-Anstalt aufmerksam zu machen, und ihnen dabey einzuschärfen, daß diejenigen, welche aus einer übelverstandenen Sparsamkeit ihre Gebäude nicht versichern lassen, in dem Falle, daß dieselben abbrennen, weder die Erlaubniß zu einer Sammlung milder Gaben, noch Steuer-Nachlaß noch sonst eine Unterstützung von Seiten der Regierung zu erwarten haben, sondern zur Aufrechthaltung der Brandversicherungs-Anstalt ihrem traurigen Schicksale überlassen werden müssen.

In Abwesenheit des Herrn General-Gouverneurs,
Der Staatsrath Sethe.

44. Bekanntmachung.

Daß dem von der Prüfungs-Commission zum Pfarramte fähig, befundenen Hrn. Vicar Jacob Maj die erledigte katholische Pfarre zu Holpe, im Wpperfarther Kreise, verliehen worden, wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Düsseldorf den 28. October 1814.

Für den abwesend'n Herrn General-Gouverneur,
Der Staatsrath Sethe.

Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 15. November.

45.

Bekanntmachung.

Ich sehe mich veranlaßt, den sämtlichen Herren Pfarrern des Landes hiedurch in Erinnerung zu bringen, daß bey dem in Betreff der ehelichen Trauungen durch die Verfügung vom 6ten September d. J. neuerdings angeordneten Verfahren zufolge des Inhaltes des §. 5. jener Verordnung, das bürgerliche Aufgeboth an die Stelle der bürgerlichen Trauung getreten ist; mithin die kirchliche Einsegnung ohne vorherige Beibringung des Zeugnisses, daß diese erfolgt und allen bürgerlich gesetzlichen Erfordernissen zur Schließung des Ehebündnisses Genüge geschehen ist, auf keinen Fall und zwar bey Vermeidung der im Art. 199 und 200 des peinlichen Gesetzbuches bestimmten Strafe, vollzogen werden darf.

Düsseldorf den 28ten October 1814.

Für den abwesenden Herrn General-Gouverneur.
Der Staatsrath Sethe.

46.

Bekanntmachung.

Nach dem §. 13. der Verordnung vom 6ten September d. J. über die Schließung der Ehen, treten in Ansehung des kirchlichen Aufgebotes und der priesterlichen Trauung neben den neuen Bestimmungen, die Verordnungen, welche vor der Einführung des Civil-Gesetzbuches hierüber bestanden haben, namentlich diejenigen vom 8ten November 1802, vom 28sten October 1803 und vom 16ten April 1804 wieder in Kraft.

Da es den Anschein hat, daß diese Verordnungen, zu der Zeit wo sie erlassen wurden, nicht gehörig bekannt geworden, oder während der Zwischenherrschaft der fremden Gesetzgebung in Vergessenheit gerathen sind, so werden dieselben hierunter zu jedermanns Wissenschaft wieder abgedruckt; jedoch zugleich bemerkt, daß die Verordnung vom 16ten April 1804 irrthümlich unter den übrigen mit angeführt worden ist, indem sie, obgleich ebenfalls eine landesherrliche Verfügung, nur die Anwendung der in der Verordnung vom 8ten November 1802 enthaltenen Grundsätze auf einen einzelnen Fall darstellt.

Düsseldorf den 3ten November 1814.

In Abwesenheit des Herrn General-Gouverneurs
Der Staatsrath Sethe.

Von den Ehen der Katholiken mit richterlich geschiedenen Protestanten
zufolg Kurfürstlich Baierschen Rescripts dd. München vom 8ten November 1802.

„Da die gemischten Ehen nach den bürgerlichen Gesetzen in Deutschland gültig sind, eine richterlich geschiedene Protestantin folglich nach eben diesen Gesetzen als ledig, nemlich als eine Person angesehen werden muß, welche eine weitere eheliche Verbindung gültig eingehen kann, und da die bürgerlichen Obrigkeiten, bey welchen dieselbe als eine richterlich geschiedene sich darstellt, sie an einer neuen Ver-

ehelichung, ohne jene Gesetze zu verletzen, nicht hindern darf, wenn gleichwohl nach der Meinung mehrerer katholischen Theologen dergleichen Ehen aus einem ganz andern Gesichtspuncte betrachtet, und als unerlaubt angesehen werden; so soll bey solchen Ehen, nemlich eines Katholiken mit einer richterlich geschiedenen Protestantinn, und eines Protestanten mit einer Katholikinn, wenn schon ihre gewesene Ehemänner und resp. Ehefrauen noch am Leben sind, der bey der weltlichen Obrigkeit nachgesuchte Copulationschein, von dieser niemals versagt werden, dergleichen Ehen sind auch in allen ihren bürgerlichen Wirkungen als gültig anzusehen. Sollte der katholische Pfarrer glauben, nach den Grundsätzen seiner Religion die Copulation solcher Eheleute nicht vornehmen, oder die nachgesuchten Dimissorialien nicht ertheilen zu können, so soll derselbe nicht darzu angehalten, und gegen seine Ueberzeugung zu handeln gezwungen werden, sondern es ist den Eheleuten freyzustellen, ihre Trauung bey einem Geistlichen des protestantischen Theils nachzusuchen, welche in Ansehung der bürgerlichen Rechte die nemliche Wirkung hat, als wenn sie von dem katholischen Pfarrer geschehen wäre, wohey dergleichen Eheleute kräftig zu schützen sind, und es ist nicht zu dulden, daß die katholische geistliche Obrigkeit irgend eine ihrer bürgerlichen Ehre nachtheilige Strafe vollziehe."

Was hingegen ad forum conscientiae gehört, darin soll die weltliche Obrigkeit sich nicht einmischen, sondern solches dem Katholiken zur Verhandlung mit der geistlichen Behörde allein überlassen.

Normal-Berordnung vom 28sten October 1803, das Heurathen zwischen den verschiedenen Glaubensgenossen betreffend.

„Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermöge höchster Rescripte vom 18ten May leßthin und 10ten dieses, wegen der in dem Herzogthum Berg unter den verschiedenen Religions-Genossen hergebrachten vermischten Ehen, folgende gesetzliche Bestimmung gegeben:

„Erstens, was die Trauung betrifft, soll den Neuverlobten nach vorhergegangenen gewöhnlichen Aufrufen und erhaltenen Dimissorial-Scheinen, welche letztere nach gescheneher Zahlung der hergebrachten Gebühren unweigerlich zu ertheilen sind, gestattet werden, ohne Unterschied sich bey dem Pfarrer des Bräutigams oder der Braut trauen zu lassen. Damit aber auch

„Zweitens allen Irrungen, welche über die Erziehung der aus dergleichen Ehen erzielten Kinder entstehen könnten, vorgebogen werde, soll

- a) „denselben eine uneingeschränkte Freiheit bey dem Eintritte in die Ehe, die Religionsverhältnisse ihrer künftigen Kinder in ordnungsmäßigen Ehepaceten zu bestimmen, dergestalt belassen werden, daß gleichwohl der Beyrath ihrer Eltern oder Vormünder (der als eine gesetzliche Nothwendigkeit hierbey vorgeschrieben wird) darüber jedesmal zuvörderst einzuholen sey."
- b) „Finden sie während ihrer Ehe aus wohl überlegten Ursachen rathlich, in ihrer eingegangenen Ehe-Beredingung Abänderungen zu treffen, so soll dieses anders nicht, als mit dem gnädigst vorgeschriebenen Beyrath der Eltern oder Vormünder geschehen."
- c) „Wenn die Contrahenten vor oder bey ihrer Verhehlung über die Religionsverhältnisse ihrer künftigen Kinder auf die bemerkte Art nichts verabredet haben, so sollen weitere Verträge hierüber während ihrer Ehe nicht mehr statt haben, sondern die Söhne sollen in dem Glaubens-Bekanntnisse des Vaters, und die Töchter in dem der Mutter bis zur

Erreichung der Discretions-Jahre, welche für beyde Geschlechter auf das zurückgelegte achtzehnte Jahr festgesetzt werden, erzogen werden."

- d) „Nachdem sie aber zu diesem Jahresziele gelangt sind, so soll es von ihrer freyen Wahl abhängen, zu einer oder der andern der in dem deutschen Reiche eingeführten drey christlichen Kirchen überzutreten.“
- e) „Weder dem den andern überlebenden Ehegatten, noch den Vormündern ist erlaubt, in diesen gesetzlich bestimmten Religions-Verhältnissen eine Abänderung zu machen, sondern sie sind gehalten, die angefangene Erziehung in dem bestimmten Glaubens-Bekennnisse bis zu den Discretionsjahren der Kinder vollenden zu lassen.“

Den sämtlichen Beamten und Magistraten wird demnach diese höchste Willensmeinung hiermit eröffnet, um solche auf die herkömmliche Art zu eines jeden Kenntniß zu bringen, bey vorkommenden Fällen sich darnach schuldigst zu achten, und wie die Verkündigung geschehen sey, in 14 Tagen gehorsamst zu berichten."

Düsseldorf den 28sten October 1803.

47.

V e r o r d n u n g.

Die nachstehende Verordnung des hohen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten wird hiermit zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

Düsseldorf den 5ten November 1814.

Der General-Gouverneur,
Justus Bruner.

Da nunmehr die zwischen Schweden und Dänemark, wegen Norwegen vorhandenen gewesenenen Differenzen, gehoben sind; so höret gegenwärtig die, durch des unterzeichneten Ministeriums Bekanntmachung vom 19ten July d. J. verfügte Sperrung, des Handelsverkehrs zwischen Preußen und Norwegen auf; die obengedachte Bekanntmachung ist hiermit widerrufen, und das Handelsverkehre zwischen Preußen und Norwegen wird hierdurch erlaubt.

Berlin den 18ten October 1814.

Königlich-Preussisches Ministerium der
auswärtigen Angelegenheiten.

48.

B e k a n n t m a c h u n g.

Herr Paul Christian Pfeiffer, katholischer Pfarrer zu Langenberg, hat die durch Absterben des Herrn Ferdinand Kelling erledigte Pfarre zu Gruiten, im Düsseldorfer Kreise; sodann der bisherige katholische Pfarrer zu Holten, Herr Jacob Bloß, in Ansehung der durch Absterben des Herrn Reiner Welter erledigten und ihn von dem Collator, Freyherrn von Hoherbach, verlihenen Pfarre zu Drossdorf, im Mülheimer Kreise, das landesherrliche Placet erhalten. Welches hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Düsseldorf den 8ten November 1814.

Der General-Gouverneur,
Justus Bruner.

49.

B e k a n n t m a c h u n g.

Mit Hinweisung auf die Verordnung vom 30. Juny d. J., worin vorgeschrieben ist, daß zu neuen Mühlen-Anlagen, oder zur Umschaffung schon vorhandener zu einem andern Gewerbs-Betriebe angelegter Mühlen in Getreide-Mahl- oder Schroot-Mühlen der Consens der Ober-Landes-Polizen-Behörde nachgesucht werden soll, wird zur nähern Belehrung derjenigen, welche dergleichen Mühlen-Anla-

gen beabsichtigen und dazu des vorgedachten Consenses bedürfen, folgendes nachträglich bekannt gemacht und verordnet:

1.) Jeder, der überhaupt zu Bau-Anlagen auf einem Grundstücke gesetzlich berechtigt ist, soll auch zu Anlagen von Mühlen, die durch Wasser, Wind thierische Kräfte oder Dämpfe getrieben werden, berechtigt seyn, jedoch mit Beobachtung der deshalb schon erlassenen und noch zu erlassenden Polizey-Vorschriften in Absicht der Feuer-Sicherheit.

2.) Ohne Genehmigung der Landes-Polizey-Behörde darf keine Mühle angelegt, oder eine vorhandene verändert werden.

3.) Wer eine Mühle bauen, eine eingegangene herstellen, oder an einen andern Ort verlegen will, muß dem betreffenden Kreis-Director mit Einreichung des Plans, aus dem, wenn es eine Wassermühle ist, das Niveauement sichtbar wird, von der beabsichtigten Einrichtung Anzeige machen. Zugleich muß der Bauherr solches, und ob es eine Ober-Unterschlägige oder eine Panzermühle seyn soll, in den benachbarten Gegenden durch Anschlag an die Kirchenthüren und in den Krügen, so wie gleichzeitig dreyimal in den Intelligenz-Blättern und Zeitungen bekannt machen.

Bei allen Mühlen, die nicht Wassermühlen sind, bedarf es jedoch nur der Bekanntmachung an die Besitzer der zunächst gränzenden Grundstücke.

4.) Ein jeder der durch die beabsichtigte Mühlen-Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, muß den Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage der vorgedachten Bekanntmachung an, sowohl bey dem betreffenden Kreis-Director, als bey dem Bauherrn einlegen.

Der Besitzer einer schon vorhandenen Wind- oder Wassermühle, hat als solcher, kein anderes Widerspruchsrecht gegen die neue Anlage, als wenn sie ihm Wind oder Wasser in dem Maaße entzieht, oder letzteres aufstaut, daß er nach der Art seines bisherigen Betriebs einen Schaden beweisen kann, wofür er nicht vollständig entschädigt wird. Es versteht sich, daß im letztern Falle der Schadenersatz nur dann angenommen werden darf, wenn die oberste Landes-Polizey-Behörde die neue Anlage als überwiegend vortheilhaft anerkennt.

5.) Jene wird den Bau und die Veränderung einer jeden Mühle versagen, wenn

a) die Anlage in allgemeiner Landespolizeylicher Hinsicht oder aus überwiegenden Gründen des allgemeinen Bestens unzulässig ist, z. B. bey einer Wassermühle wegen eines der Landes-Kultur hinderlichen Wasserstandes

b) ein nach Art. 3 erhobener Widerspruch gegründet befunden worden ist. Endlich

6.) soll gegen die Entscheidung der Landes-Polizey-Behörde kein prozessualischer Weg verstatet werden.

Düsseldorf den 8. November 1814.

Der General-Gouverneur,
Justus Gruner.

Düsseldorf,

gedruckt in der Gouvernements-Buchdruckerei bei Hofkammerrath Sta 9 h.